

RS Vwgh 1964/3/19 2214/63

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1964

Index

32/06 Verkehrsteuern

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §5;

ErbStG §18;

ErbStG §20 Abs1;

1. BewG 1955 § 5 heute
2. BewG 1955 § 5 gültig ab 30.07.1955

Beachte

y10745; yk10789; yk11158

Rechtssatz

Hat der Erblasser zu seinen Lebzeiten einem Angestellten gekündigt und ist er vor Ablauf der Kündigungsfrist gestorben, dann ist bei der Bemessung der Erbschaftssteuer die Abfertigung des Angestellten zunächst nicht als Abzugspost zu berücksichtigen. Ist aber nach Ablauf der Kündigungsfrist ein Abfertigungsanspruch des Angestellten (oder seines gesetzlichen Erben) entstanden, dann ist bei rechtzeitiger Antragstellung des Erben die Abfertigung nachträglich als Abzugspost - wenn der Antrag im Rechtsmittelverfahren gestellt wird, schon in diesem - anzuerkennen.

*

E 19.3.1964, 2214/63 #2 VwSlg 3050 F/1964

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1964:1963002214.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>